

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZR 7/98

BESCHLUSS

vom

24. September 1998

in dem Rechtsstreit

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Dr. Paulusch und die Richter
Dr. Kreft, Stodolkowitz, Kirchhof und Dr. Fischer

am 24. September 1998
beschlossen:

Auf die Erinnerung des Beklagten wird die
Entscheidung des Urkundsbeamten der Ge-
schäftsstelle des Bundesgerichtshofs vom
29. Juli 1998 aufgehoben.

Der Urkundsbeamte wird angewiesen, das
Rechtskraftzeugnis für das am 4. Dezember
1997 verkündete, am 6./7. Januar 1998 zu-
gestellte Urteil des 4. Zivilsenats des
Oberlandesgerichts Dresden zu erteilen.

G r ü n d e

I.

Durch das am 4. Dezember 1997 verkündete, am 5. März
1998 berichtigte Urteil (GA I Bl. 77 ff) hat das Oberlandesge-
richt auf die Berufung des Beklagten die Klage abgewiesen. Nach
dem Vorbringen des Beklagten wurde den Parteien jedoch am
10. Dezember 1997 ein als "Urteil" bezeichnetes Schriftstück
zugestellt, das die Berufung des Beklagten zurückweist und sich

- 3 -

sowohl inhaltlich als auch sprachlich von dem verkündeten Urteil unterscheidet (GA II Bl. 16 ff). Nur gegen diese, von ihm "Scheinurteil" genannte Entscheidung richtet sich die Revision des Beklagten. Das verkündete Urteil wurde den Parteien am 6./7. Januar 1998 (GA I Bl. 95/95 a) zugestellt und von den Parteien nicht mit einem Rechtsmittel angegriffen.

Der Beklagte hat beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle das Zeugnis über die Rechtskraft dieses Urteils beantragt. Durch die mit der Erinnerung angefochtene Entscheidung hat der Urkundsbeamte unter Hinweis auf das anhängige Revisionsverfahren den Antrag zurückgewiesen.

II.

Die Erinnerung ist gemäß § 576 Abs. 1 ZPO zulässig und hat auch in der Sache Erfolg.

Unabhängig davon, ob die Revision des Beklagten gegen das am 10. Dezember 1997 zugestellte sogenannte Scheinurteil statthaft und begründet ist, steht fest, daß gegen die tatsächlich am 4. Dezember 1997 ergangene - mit dem am 10. Dezember 1997 zugestellten Urteil nicht gleichlautende (zum umgekehrten Fall vgl. BGH, Urt. v. 17. April 1996 - VIII ZR 108/95, NJW 1996, 1969, 1970) - Entscheidung des Berufungsgerichts innerhalb der Revisionsfrist beim Bundesgerichtshof ein Rechtsmittel nicht eingegangen ist. Dieses Urteil ist damit rechtskräftig geworden und kann demzufolge schon deshalb im jetzt noch anhängigen Revisionsverfahren weder aufgehoben noch abgeändert werden. Dem



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Antrag des Beklagten auf Erteilung des Rechtskraftzeugnisses ist infolgedessen zu entsprechen.

Eine Kostenentscheidung ist nicht veranlaßt, weil weder im Verfahren auf Erteilung des Rechtskraftzeugnisses noch infolge der Erinnerung Gerichts- oder Anwaltsgebühren entstanden sind (vgl. MünchKomm-ZPO/Krüger, § 706 Rdnr. 11; aaO/Braun, § 576 Rdnr. 4).

Paulusch

Kreft

Stodolkowitz

Kirchhof

Fischer